

Parinas Parhisi und Michaela Staufer, Universität Frankfurt am Main*

»Karikaturenstreit«

THEMATIK	Ordnungsrecht, Grundrechte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Übungsklausur auf Examensniveau
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius, Landesgesetze

Anfang 2006 veröffentlichten mehrere Zeitschriften eine Karikaturensérie über den Propheten Mohammed. Durch die provokanten Karikaturen kam es zu z.T. gewalttätigen Auseinandersetzungen, so auch in der hessischen kreisfreien Stadt F, in der viele Muslime leben.

A ist als freier Künstler über diese Reaktionen sehr verärgert und will sein Verständnis von Demokratie und Moderne künstlerisch verarbeiten. So malt er auf ein Transparent eine kolorierte Karikatur, in der der Kopf des Propheten Mohammed als eine zündende Handgranate abgezeichnet wird, wobei Blutropfen von seinem Turban herunterfallen. Seine Gefolgschaft wird als eine kopulierende Schweineherde dergestalt abgebildet, dass turbantragende Männer die Köpfe der Schweine bei unterschiedlicher sexueller Betätigung darstellen. Gekrönt wird das Bild dadurch, dass Koranverse in blutroter Farbe sowie blutgetränkte Schwerter das Bild umrahmen. A ist sich bewusst, dass seine Zeichnung von Muslimen als verletzend empfunden werden würde, meint aber, dass dies in einer Demokratie ausgehalten werden müsste.

A hängt das Transparent täglich aus seinem Fenster, was bei seinen Nachbarn teilweise auf große Zustimmung stößt. Muslimische Bewohner hingegen protestieren und wenden sich wütend an den Magistrat.

Der Magistrat, gestützt auf § 11 HSOG i.V.m § 166 StGB, verfügt am 29.3.2006, dass das »Kunstwerk« nicht weiter aus dem Fenster gehängt werden dürfe, da es die religiösen Gefühle der muslimischen Bevölkerung erheblich verletzt und ein Eskalieren der Situation nicht auszuschließen sei. Der Bescheid wird für sofort vollziehbar erklärt. Dem A wird für den Fall einer Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld i.H.v. 300 € angedroht. Die Anordnung des Sofortvollzugs wird mit einer ordnungsgemäßen Begründung versehen.

Gegen die Grundverfügung legt A am 3.4.2006 Widerspruch ein, hängt jedoch das Transparent weiter aus dem Fenster. Eine Woche später – am 10.4.2006 – setzt die Behörde ein Zwangsgeld i.H.v. 300 € fest. Von einer Anhörung sieht die Behörde nach Abwägung aller Umstände ab.

* Assessorin *M. Staufer* ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Dr. Rainer Hofmann. *P. Parhisi* war bis 2006 ebendort sowie bei Prof. Dr. Lerne Osterloh als Wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig. Die vorliegende Klausur wurde von den Verfasserinnen im WS 2006/2007 im Rahmen des Examensklausuren-Kurses an der J.W.G.-Universität konzipiert und zur Aufgabe gestellt.

Auch gegen die Zwangsgeldfestsetzung legt A am 2.5.2006 Widerspruch ein. Zugleich stellt er einen Antrag bei dem zuständigen Verwaltungsgericht, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Grundverfügung wiederherzustellen, da er weitere Zwangsgeldandrohungen und -festsetzungen befürchtet. Trotz seines Widerspruchs und seines Antrags zahlt A aus Angst, die Behörde werde das Geld bei ihm sonst im Verwaltungszwangsverfahren beitreiben. Mit Beschluss vom 20.5.2006 stellt das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 3.4.2006 gegen die Verfügung vom 29.3.2006 antragsgemäß wieder her. Am 22.5.2006 lehnt dann die zuständige Behörde den Widerspruch vom 3.4.2006 gegen die Grundverfügung vom 29.3.2006 ab, wobei sie sich dezidiert mit den Ansichten des A auseinandersetzt.

A ist der Ansicht, dass die Zwangsgeldfestsetzung rechtswidrig erfolgt sei, denn sie verstoße gegen die vom Gericht wiederhergestellte aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs.

Auch sei die Grundverfügung rechtswidrig, denn sie missachte seine Grundrechte aus Art. 5 I und 5 III GG.

■ FALLFRAGEN:

1. Prüfen Sie die Erfolgsaussichten des Widerspruchs vom 2.5.2006 gegen die Zwangsgeldfestsetzung vom 10.4.2006. Gehen Sie davon aus, dass heute der 28.5.2006 ist.
2. Weiterhin ist zu prüfen, ob die gerichtliche Entscheidung vom 20.5.2006 rechtsfehlerfrei erging. Die Zulässigkeit ist dabei zu unterstellen.

■ BEARBEITERVERMERK:

Die Bescheide wurden mittels eingeschriebenen Briefs – ordnungsgemäß mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehen – zugestellt; aufgegeben jeweils am Ausstellungstag.

Unterstellen Sie, dass kein relevantes Datum auf einen Sonn- bzw. Feiertag fällt.